

Information zur Unterbringung

Die zuständigen Ärzt:innen haben entschieden, dass Sie hier im Krankenhaus bleiben müssen.

Wie lange gilt diese Anordnung – genannt Unterbringung?

Sie gilt, so lange dies aus der Sicht der:des Ärzt:in oder der:des Richter:in nötig ist.

Was hat ein:e Richter:in damit zu tun?

Die:der Richter:in überprüft, ob die Unterbringung gerechtfertigt ist.

Das findet innerhalb der nächsten vier Tage statt.

Bei der Verhandlung haben Sie das Recht auf eine:n kostenlose:n Dolmetscher:in.

Wann ist eine Unterbringung gerechtfertigt?

Wenn im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung eine schwerwiegende Gefahr für Sie oder andere besteht und es keine andere Betreuungsmöglichkeiten gibt.

Was kann die:der Patientenanwält:in für Sie tun?

Sie:er wird für Ihre Rechte und Anliegen eintreten.

Bei der Anhörung durch die:den Richter:in unterstützt Sie Ihr:e Patientenanwält:in.

Wer kann eine Unterbringung beenden?

Sowohl die:der Ärzt:in als auch die:der Richter:in. Die:der Richter:in wird bei Wegfall der Voraussetzungen in der Anhörung die Unterbringung beenden. Andernfalls wird sie:er festlegen, wann die nächste gerichtliche Kontrolle stattfindet.

Die:der Ärzt:in ist verpflichtet, die Unterbringung zu beenden, sobald die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind – damit entfällt die nächste gerichtliche Überprüfung.

Wenden Sie sich bei weiteren Fragen an die:den Patientenanwält:in:

Tel.:

Was können Sie von uns noch erwarten?

Wir unterstützen Sie bei Gesprächen mit Ärzt:innen, Pflegepersonal und Therapeut:innen.

Wir sind vom Krankenhaus unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Unsere Arbeit ist für Sie kostenlos.

Sie können sich auch nach Ihrer Unterbringung an uns wenden.



INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Welche Daten werden von VertretungsNetz verarbeitet

Die Psychiatrie muss alle relevanten Daten zu einer Unterbringung an die Patienten-anwaltschaft melden, u.a.: Personaldaten, Beginn/Ende der Unterbringung. Ferner erhalten wir Schriftstücke des Unterbringungsgerichts. Wir erheben und dokumentieren auch Gespräche, Teile der Krankengeschichte und andere Interventionen.

Verschwiegenheitspflicht

Gem. § 6 Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG) sind unsere Mitarbeiter:innen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Daten werden nicht weitergegeben. Um Sie vertreten zu können, muss mit Krankenhausmitarbeiter:innen und dem Gericht über Sie gesprochen werden. Wir sind dem Justizministerium und der Volksanwaltschaft auskunftspflichtig. In der Regel erfolgt dies anonymisiert.

Datensicherheit, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Aufbewahrungsfrist

Bei der Datenverarbeitung sind wir dem ErwSchVG, dem UbG, der europäischen Datenschutzgrundverordnung und dem österreichischen Datenschutzrecht verpflichtet. Wir sind gem. § 6a ErwSchVG zur Verarbeitung der Daten berechtigt. Ihre Daten werden **10 Jahre** nach Ende der Vertretung besonders geschützt gespeichert und dann gelöscht.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich.

Ihre Rechte auf Auskunft, Richtigstellung, Einschränkung, Löschung

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre Daten zu erhalten. Unrichtige Daten stellen wir richtig. Eine Löschung ist vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht möglich.

Wenden Sie sich dazu an die:den Patienten-anwält:in oder unsere **Datenschutzbeauftragte**: VertretungsNetz –Datenschutz, Ungargasse 66/2, 1030 Wien, dsb@vertretungsnetz.at

Beschwerdemöglichkeit

Sie können sich wegen der Datenverarbeitung bei der **Österreichischen Datenschutzbehörde** beschweren: Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at